



## § 18 Grundrechtsthema Kommunikation (Art. 5 Abs. 1; Art. 5 Abs. 3; Art. 8; Art. 9 Abs. 1 und 2 GG)

### I. Meinungsfreiheit; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG

#### 1. Bedeutung und Struktur

- Nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die politische Willensbildung in der Demokratie (im „geistigen Kampf“) bedeutsam
- Positive wie negative Freiheit (str.: Pflicht zur Kritik an der eigenen gewerblichen Leistung: Warnhinweis auf Zigarettenpackungen)
- Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG (Zensurverbot) ist kein eigenes Grundrecht, sondern eine Schranken-Schranke



## 2. Schutzbereich

- Werturteile, gleichgültig in welcher Form, gleichgültig welchen Inhalts, auch beleidigende Äußerungen. Inklusive Wirtschaftswerbung, soweit auch der Meinungsbildung dienend.
- Tatsachenbehauptungen
  - Nur dann nicht, wenn weder mit Werturteil verbunden noch für die Bildung von Meinungen relevant (z.B. nicht: Angaben bei statistischen Erhebungen).
  - Nicht erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen sind ausgeschlossen (BVerfGE 90, 241: Verbreitung der sog. Auschwitz-Lüge somit nicht von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt).



### 3. Eingriffe und Rechtfertigung

- Eingriffe: Verbote, Gebote, Behinderungen etc.
- Rechtfertigung:  
Gesetzesvorbehalt aus Art. 5 Abs. 2, ferner aus Art. 17a GG
- Schranke der „allgemeinen Gesetze“: Weder gegen bestimmte Meinungen als solche gerichtet noch Sonderrecht gegenüber der prozessfreien Meinungsbildung (wie z.B. das Gesetz zum Schutze der Ehre oder der Jugend), also Gesetze, die dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgut dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat (BVerfGE 7, 198, Lüth).



- Herrschend zur Bestimmung des Charakters als allgemeines Gesetz ist eine Kombination von Sonderrechtslehre (gerade gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Gesetze) und materieller Betonung der freiheitssichernden Wirkung (mit dem allgemeinen Gesetz darf nicht ein beliebiger Zweck verfolgt werden).
- Sodann: Wechselwirkungslehre: Entspricht dem Gebot der verfassungskonformen Auslegung mit einer Tendenz zur Vermutung für die Zuverlässigkeit der freien Rede schon bei der Deutung der Meinungsäußerung als Werturteil.
- Beispiel: Polizei- und strafrechtliche Bestimmungen, straßen- und gewerberechtliche Vorschriften sowie das gesamte Unterlassungs-, Folgenbeseitigungs- und Schadensersatzrecht.



- Eine Ausnahme vom Allgemeinheitsverfordernis macht das BVerfG für Gesetze, die gegen Meinungsäußerungen gerichtet sind, welche „eine positive Bewertung des nationalsozialistischen Regimes in seiner geschichtlichen Realität zum Gegenstand haben“ (BVerfGE 124, 300; hierzu *Lepsius*, jura 2010, 527: Betrifft § 130 Abs. 4 StGB in der Auslegung, dass eine Versammlung mit dem Thema „Gedenken an Rudolf Heß“ verboten werden kann (sog. Wunsiedel-Beschluss).



- Schutz der persönlichen Ehre und der Jugend
  - Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede
  - Durchbrochen bei Behauptungen, die die Menschenwürde angreifen, eine Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellen oder einen unrichtigen Tatsachengehalt besitzen
    - „Soldaten sind Mörder“: Darf nicht von vornherein als (straffreie) Kollektivbeleidigung der Soldaten der Bundeswehr, sondern kann auch als (grundrechtlich geschützte) Äußerung gegen das Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin verstanden werden  
(BVerfGE 93, 266)
    - Fall „Böhmermann“



- Subtile verfassungsrechtliche Anforderungen ergeben sich für den Umgang mit Unterlassungs- und Schadensersatzklagen gegenüber Presseberichten inklusive Bildveröffentlichungen über Prominente. Hier besteht ein im Wege verfassungskonformer Auslegung durch die ordentlichen Gerichte aufzulösender Konflikt zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits, der Meinungs- bzw. Pressefreiheit andererseits. Bekanntester Fall: BVerfGE 97, 125 (144: Caroline von Monaco I)



### **Fallübung:**

*Die Anwaltskammer geht gegen einen Rechtsanwalt vor, der mit von ihm so genannten „Werbetassen“ auf seine Kanzlei aufmerksam machen wollte. Die Anwaltskammer sah hierin einen Verstoß gegen § 43b BRAO. Diese Vorschrift lautet: „Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“  
BVerfG, DVBl 2015, 633.*

Falllösung: *Krämer-Hoppe, Jura 2018, 621.*





## II. Weitere Grundrechtsverbürgungen nach Art. 5 Abs. 1

### 1. Informationsfreiheit; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2:

- Schutzbereich: Jeder denkbare Träger von Informationen sowie der Gegenstand der Information selbst. Allgemein zugänglich sind diejenigen Quellen, die geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen.
- Keine Beschaffungs- oder Präsentationspflicht oder Finanzierungspflicht des Staates
- Ausstrahlungspflicht auf zivilrechtliche Beziehungen (z.B. Verpflichtung, einem ausländischen Mieter die Installation einer Parabolantenne zu gestatten).
- Eingriff und Rechtfertigung:  
Wie beim Grundrecht der Meinungsfreiheit



## 2. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

- **Pressefreiheit:** Alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse, mittlerweile auch Ton- und Bildträger (z.B. Online-Archive). Geschützt ist v.a. die Gründung und Gestaltung von Presseerzeugnissen.
  - Das Grundrecht kommt Autoren, Redakteuren, Verlegern, Herausgebern und sogar Sachbearbeitern in der Anzeigenabteilung zu (u.U. entsteht hier das Problem der sog. inneren Pressefreiheit)
  - Verhältnis zur Meinungsfreiheit und zur Informationsfreiheit: Kein Spezialitätsverhältnis, sondern hier Schutz der institutionellen-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen



- **Rundfunkfreiheit:** Hörfunk und Fernsehen;  
im Hinblick auf die zunehmende Vernetzung der verschiedenen Medien und Dienste unterfallen der Rundfunkfreiheit stets nur diejenigen Betätigungen, bei denen eine redaktionelle Tätigkeit vorliegt.
  - Grundrechtsberechtigt sind private, aber auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Ausnahme zur allgemeinen Lehre über die Grundrechtsträgerschaft)
  - Erfordernis gesetzlicher Regelungen in organisatorischer, verfahrensmäßiger und materieller Hinsicht: Erfolgen durch den Rundfunk-Staatsvertrag (zuletzt verfassungsrechtlich beanstandet durch BVerfG, NVwZ 2014, 867; Zusammensetzung des Rundfunkrats)



- **Filmfreiheit:**  
Übermittlung von Gedankeninhalten durch zur Projektierung bestimmte Bilderreihen (gleichgültig, ob Spielfilme oder Dokumentarfilme); dazu *Kau*, AöR 140 (2015), 31
- **Eingriffe und Rechtfertigung bei den Grundrechten nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG:**  
Durchgehend wie bei Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG



### III. Art. 5 Abs. 3 GG

#### 1. Schutzbereich

- Kunst: Unterschieden werden drei Kunstbegriffe (formell, materiell und offen), die indizielle Bedeutung haben. Insgesamt ist von einem weiten Verständnis auszugehen (Beispiel: Anachronistischer Zug; BVerfGE 67, 213)

Reichweite: Erfasst sind der Werkbereich und der Wirkungsbereich. Nicht erfasst ist hingegen die eigenmächtige Inanspruchnahme absolut geschützter Positionen Anderer (Demolieren eines fremden Autos vor Publikum)



- Wissenschaft
  - Oberbegriff für Forschung und Lehre
  - Schutzbereichsbegrenzung in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG
  - Definition: Nach Inhalt und Form als ernster und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen. Abgestufter Schutz, somit u.U. auch zugunsten von Studierenden.
  - Innerhalb und außerhalb der Hochschule
  - Hier geht es weniger um Eingriffe, sondern um eine grundrechtsadäquate Organisation innerhalb der Hochschulen (vgl. zuletzt BVerfGE 127, 87 (114))



## 2. Eingriffe und Rechtfertigung

- Vorbehaltloses Grundrecht, daher Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht
  - Beispiele:
    - Umweltschutz  
(Bauen im Außenbereich; BVerwG, NJW 1995, 2648)
    - Funktionsfähigkeit des Bundestags gegenüber einer Nutzung der Räume des Reichstagsgebäudes für eine Kunstaktion (BVerfG, NJW 2005, 2843)



### ***Fallübung:***

*In der sog. Körperwelten-Ausstellung können Besucher die von Prof. P. hergestellten „Plastinate“ besichtigen. Hierbei handelt es sich um in besonderer Weise konservierte Körper von Verstorbenen, die in dieses Verfahren sowie in die spätere Ausstellung vor ihrem Tod eingewilligt hatten. Können Ausstellungen dieser Art unter Berufung auf allgemeine ordnungsrechtliche Vorschriften verboten werden?*

Falllösung: *Kronenberger, Jura 2017, 332*  
*Rückardt, JA 2017, 514.*





## IV. Versammlungsfreiheit; Art. 8 GG

### 1. Schutzbereich

- Versammlung
  - Innere Verbindung durch gemeinsamen Zweck (jedenfalls ab drei Personen)
  - Gemeinsame Meinungs- und Willensbildung, da Komplementärgrundrecht zu Art. 5 Abs. 1, welcher unverändert die Meinungsäußerungen anlässlich der Versammlung erfasst.
  - Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung muss mehr sein als nur „beiläufiger Nebenakt“ (BVerfG, NJW 2001, 2459: Love-Parade daher nicht, ebenso wenig Vereinsabende, Konzerte etc.)



- Waffenlos: I.S.d. Waffengesetzes, außerdem führen auch gefährliche Werkzeuge zum Ausschluss
- Friedlichkeit: Nicht einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nehmend. Sitzblockaden sind nicht Gewalt in diesem Sinne. Entscheidend ist insgesamt das Verhalten der Gesamtgruppe. Auch wird das Merkmal nicht bereits durch unfriedliche Gegendemonstrationen ausgeschlossen. U.U. können solche aber Eingriffe gegen die vom Schutzbereich erfasste friedliche Demonstration rechtfertigen.
- Einschließlich Wahl von Ort, Zeit und Inhalt. Daher auch seit jeher verfassungsunmittelbares Recht zur Benutzung der öffentlichen Straßen. Im Hinblick auf Privatgrundstücke bzw. öffentliche Einrichtungen musste früher Benutzungsberechtigung vorausliegen.



## Nunmehr:

- Versammlungsfreiheit dort, wo „allgemeiner öffentlicher Verkehr“ eröffnet (seit BVerfG, NJW 2011, 1201; Fraport)
- Schutzbereich dann ohne Subsidiaritätsprüfung eröffnet
- Noch offen: Auflösung der kollidierenden Interessen (BVerfG, NJW 2015, 2485: Eilbeschluss mit bloßer Folgenabwägung zu „Bierdosen-Flashmob“ auf dem Nibelungenplatz Passau; dazu *Schulenberg*, DÖV 2016, 55).



## 2. Eingriffe

- Durch das spezialgesetzliche Versammlungsgesetz, welches für öffentliche (jedermann zugängliche) Versammlungen in geschlossenen Räumen wie unter freiem Himmel gilt.
- Keine Erlaubnispflicht
- Anmeldepflicht darf auch nur als Obliegenheit statuiert werden; muss entbehrlich sein bei Spontandemonstrationen (innerhalb von 48 Stunden gebildet)
- Typische Eingriffe: Verbot, Auflösung, Auflagen, intensiveres Beobachten etc.
- Ein verfassungsrechtlich legitimes Sonderregime gilt im Bereich des Sitzes der Verfassungsorgane in Berlin aufgrund des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 8.12.2008



### 3. Rechtfertigung

- Gesetzesvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2:
  - Für Versammlungen unter freiem Himmel (da dort besondere Störungsanfälligkeit und damit Eingriffsbedürftigkeit)
  - Verhältnismäßigkeitsprüfung mit Problemschwerpunkten je nach politischer Großwetterlage (Friedensbewegung, NS-Demonstrationen, G7-Gipfel etc.)
- Durch kollidierendes Verfassungsrecht:  
Notwendig zur Beschränkung von Versammlungen in geschlossenen Räumen nach allgemeinen Regeln

**Literaturhinweis:** *Hoffmann-Riem*, NVwZ 2002, 257-

**Falllösungen:** *Schmitz*, JuS 2017, 753

*Hobusch*, JA 2018, 838

*Spieker gen. Döhmann*, JA 2019, 597,

*Baade*, JA 2020, 202.



## V. Vereinigungsfreiheit; Art. 9 Abs. 1 und 2 GG

### 1. Schutzbereich

- Vereinigung: Gemeinschaft, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat; rechtsformunabhängig.
- Individuelle Freiheit: Gründung, Betritt, Betätigung, Austritt
- Kollektive Freiheit: Existenz- und Funktionsfähigkeit.  
Besser: Art. 9 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG



- Negative Freiheit: Grundsätzlich erfasst.  
Aber: Nach bisheriger Rechtsprechung kein Schutz gegen Zwangsmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammern, Studentenwerke etc.), da angeblich fehlende Tatbestandsmäßigkeit dieser Vereinigungen. Der Schutz wird über Art. 2 Abs. 1 GG gewährt. Dort sind Eingriffe nur dann verhältnismäßig, wenn die betreffende Einrichtung öffentliche Aufgaben erfüllt und es im Interesse der Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist, sämtliche Betroffene des fraglichen Bereichs zwangsweise zu erfassen (zuletzt bestätigt wurde die IHK-Pflichtmitgliedschaft durch BVerfG, NVwZ 2002, 335)  
Konsequenz: In der Folgezeit Anspruch darauf, dass sich die entsprechende Körperschaft innerhalb des Aufgabenkreises hält.



## 2. Eingriffe und Rechtfertigung

- Abgrenzung gegenüber bloßen Ordnungsvorschriften (z.B. des Gesellschaftsrechts)
- Eingriffskategorie des Verbots: Rechtfertigung nach Art. 9 Abs. 2 (nähere Umsetzung im Vereinsgesetz)
- Im Übrigen: Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht nach allgemeinen Grundsätzen

### Falllösungen:

*Dittrich*, Jus 2014, 333; *Stein/Janson/Pötzsch*, Jus 2014, 708;  
*Schmidt/Gregor*, Jus 2015, 37; *Straßburger*, Jus 2015, 136; *Stinner*,  
Jus 2015, 616.